

## PUBLIKATION

STAND: NOVEMBER 2017

### UMSATZSTEUER: BMF ERWEITERT STEUERBEFREIUNG FÜR VORSTUFENUMSÄTZE IN DER SEESCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT

Das BMF hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert und die Vorstufenbefreiung für Umsätze in der Seeschiffahrt und der Luftfahrt erweitert. Danach werden weitere Leistungen von der Steuerbefreiung für sog. Vorstufenumsätze des § 8 UStG erfasst.

Vorstufenumsätze sind Umsätze, die auf Wirtschaftsstufen getätigt werden, die der eigentlichen Schiffahrt und Luftfahrt vorausgehen. Es handelt sich um Umsätze, die regelmäßig an die Unternehmer der Seeschiffahrt und der Luftfahrt bewirkt werden. § 8 UStG befreit diese Umsätze von der USt, um eine stetige Erstattung von Vorsteuern bei Unternehmen der Seeschiffahrt und der Luftfahrt zu vermeiden. Solche Unternehmen erbringen regelmäßig ausschließlich nichtsteuerbare Leistungen im Ausland, sind aber vorsteuerabzugsberechtigt.

Das Schreiben stellt eine Reaktion auf ein EuGH-Urteil vom 4. Mai 2017 (Rs. C-33/16 – A) dar. Bislang waren nach § 8 UStG nur solche Leistungen steuerbefreit, die unmittelbar an einen Unternehmer der Seeschiffahrt (oder Luftfahrt) bewirkt wurden. Der EuGH entschied nunmehr, dass nicht nur Dienstleistungen, die auf der letzten Handelsstufe erbracht wurden, steuerfrei sein können, sondern auch auf einer vorausgehenden Stufe erbrachte Dienstleistungen. Auch Dienstleistungen im Bereich Beladen/Entladen können danach steuerbefreit sein, wenn sie auf vorhergehender Stufe erbracht werden, wie etwa eine von einem Unterauftragnehmer an einen Auftraggeber erbrachte Be- oder Entladeleistung, die dieser dann einem Speditions- oder Transportunternehmen weiterberechnet.

Das BMF hat diese EuGH-Rechtsprechung mittlerweile auf das nationale Recht übertragen und die Grundsätze in den UStAE integriert, ohne jedoch die Voraussetzungen im Einzelnen zu konkretisieren. Durch die Änderung erstreckt sich die Steuerbefreiung des § 8 UStG nun auch auf Umsätze auf den vorhergehenden Stufen, wenn im Zeitpunkt der Leistung deren endgültige Verwendung für den Bedarf eines Seeschiffes (oder Luftfahrzeugs) feststeht. Diese endgültige Zweckbestimmung muss ohne besondere Kontroll- und Überwachungsmechanismen nachvollziehbar sein und wie bisher vom Unternehmer nachgewiesen werden.

Die Steuerbefreiung ist laut BMF-Schreiben in allen offenen Fällen anzuwenden. Für alle noch in diesem Jahr erbrachten Umsätze (bis zum 31. Dezember 2017) gilt eine Nichtbeanstandungsregel, wenn die Beteiligten die neuen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch nicht anwenden. Dennoch ist aufgrund der Konsequenzen, die bei Nichtanwendung ab dem 1. Januar 2018 drohen, Vorsicht geboten. Eine schnelle Reaktion auf die neuen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und die zügige Anpassung in der Praxis ist zu empfehlen. Ab Januar 2018 liegt bei Nichtanwendung der Steuerbefreiung ein falscher Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 1 S. 1 UStG vor. In diesem Fall schuldet der Unternehmer dennoch die ausgewiesene Steuer, und der Leistungsempfänger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei falscher Anwendung der Steuerbefreiung drohen Nachzahlungen (mit empfindlich hohen Zinssätzen) und ggf. auch Strafen.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: